

## Herzlich willkommen zur Fortbildung!



# Einführung in das Aufenthaltsrecht für Flüchtlinge

Freitag, 14. November 2014 10:00 – 15:00 Uhr

In den Räumen des Hauses der Familie





# Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung



Südstr. 46

48153 Münster

Kirsten Eichler

0251-14486 30

eichler@ggua.de

www.einwanderer.net







Leben retten - Rechte schützen





#### **Themen des Seminars**

- Das Recht auf Einreise und Aufenthalt
  - Die Aufenthaltspapiere
- Flüchtlingsschutz
  - Zahlen und Fluchtursachen
  - Internationaler Flüchtlingsschutz
- Das nationale Asylverfahren
  - Verfahrensablauf
  - Entscheidungsmöglichkeiten
- Aktuelles



### Wie viele nicht-deutsche Staatsangehörige leben in Deutschland?

3.2 Mio 14.9 Mio 7.6 Mio **7.6** Mio



#### Nicht-Deutsche in Deutschland

- EU-Bürger\_innen
- Drittstaatsangehörige
- → Positivstaater\_innen
- → Negativstaater\_innen
- Türkische Arbeitnehmer\_innen nach ARB
- Mitarbeitenden diplomatischer Vertretungen
- Tourist\_innen, Sportler\_innen, Tournee-Künstler\_innen, Nato-Mitarbeitende
- Menschen ohne Papiere



### Welche Gruppe der nicht-deutschen Staatsangehörigen ist die größte?

Türkische

EU-Bürger\_innen

Etassagehöriger\_innen:

3.4 Mio

Serbische und mazedonische Staatsangehörige



# Recht auf Einreise und Aufenthalt für Drittstaatsangehörige (DSA) nach dem Aufenthaltsgesetz



### § 4 Abs. 1, Satz 1 AufenthG Erfordernis eines Aufenthaltstitels

- Für Einreise und Aufenthalt in Deutschland benötigen DSA einen Aufenthaltstitel
- DSA ist jede\_r, der bzw. die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) besitzt
- Ausnahmen: Positivstaater\_innen, sowie Personen, die dem Freizügigkeitsgesetz/EU unterliegen

#### Die 5 Aufenthaltstitel nach dem AufenthG:

- Das Visum (§ 6)
- Die Aufenthaltserlaubnis (§ 7)
- Die Blaue Karte EU (§ 19a)
- Die Niederlassungserlaubnis (§ 9)
- Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a)

### **Das Visum**

- Im Ausreisestaat zu beantragen
- Für kurzfristige Aufenthalte bis zu drei Monaten wird ein Schengenvisum-C erteilt (z.B. Tourist innen)
- Für längerfristige Aufenthalte wird ein nationales D-Visum erteilt
   (z.B. Familiennachzug oder Studium)
- Immer zweckgebunden





### Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- Erteilung: immer befristet und zweckgebunden
- Verlängerung möglich
  - i.d.R. gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Erteilung (§ 8 AufenthG)
- Nachträgliche Befristung möglich
  - steht im Ermessen der ABH

### Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- Etwa 45 verschiedene Aufenthaltszwecke
  - Zum Zweck der Ausbildung (§§ 16,17)
  - Zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21)
  - Aus humanitären Gründen (§§ 22-26)
  - Aus familiären Gründen (§§ 27-36)
- Erteilung erfolgt je nach den Bestimmungen im Gesetz – als Anspruchs-, Regel-, oder Ermessensentscheidung durch die ABH

### Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- Nebenbestimmungen sind möglich
  - → z.B. Wohnsitzauflagen, etc. (vgl. § 12 Abs. 2 AufenthG)
- Neben dem Aufenthaltszweck müssen im Regelfall auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sein, dazu gehören u.a.:
  - Lebensunterhaltssicherung
  - Identität / Staatsangehörigkeit geklärt
  - Erfüllung der Passpflicht
  - Einreise mit dem erforderlichen Visum





### Die Niederlassungserlaubnis – § 9 AufenthG

- Immer unbefristet und zweckungebunden
- Normalerweise nach fünf Jahren Besitz der AE (in Ausnahmefällen nach drei Jahren, sieben Jahren oder sofort)
- Die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen finden finden sich in § 9 AufenthG i.V.m. § 5 AufenthG





### Sonstige "Aufenthaltspapiere"



### Sonstige Aufenthaltspapiere

- Fiktionsbescheinigungen
- Betretenserlaubnis
- Grenzübertrittsbecheinigung
- Aufenthaltsgestattung
- Duldung

# Die Aufenthaltsgestattung – § 55 AsylVfG

- Die Aufenthaltsgestattung ist <u>kein</u> Aufenthaltstitel
- Erteilung erfolgt für die Dauer des Asylverfahrens
  - → Erlischt mit der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ausfällt





### Die Duldung (§ 60a AufenthG) Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

- Die Duldung ist <u>kein</u> Aufenthaltstitel
- Sie begründet <u>keinen</u> rechtmäßigen Aufenthalt
- Die Inhaber\_innen sind zur Ausreise verpflichtet, die Abschiebung kann oder soll aber nicht durchgeführt werden
- Erlischt mit der Ausreise
- Widerruf bei Wegfall der Duldungsgründe

### Die Duldung (§ 60a AufenthG) Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

- Das AufenthG kennt 4 verschiedene "Duldungen":
  - Anspruchsduldung
  - Zeugenduldung
  - Ermessensduldung
  - Duldung bei formalem Abschiebungsstopp der IMK





### Flüchtlingsschutz



### **Ende 2013 waren weltweit** 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht

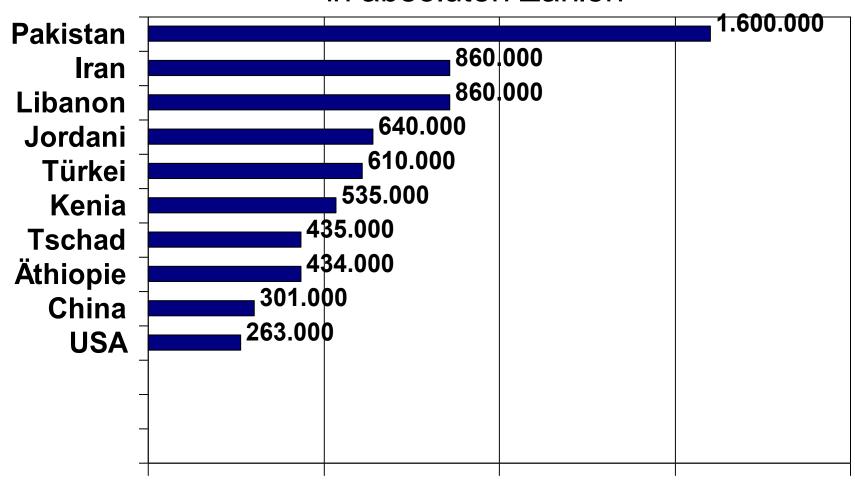


Quelle: UNHCR Global Trends 2013. www.unhcr.de



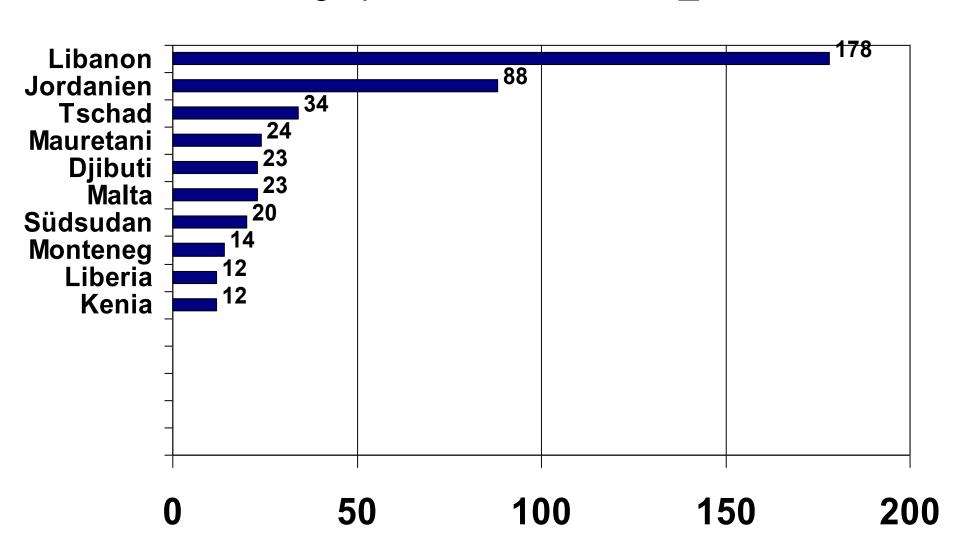
### 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht Die 10 Hauptzufluchtsländer 2013

in absoluten Zahlen

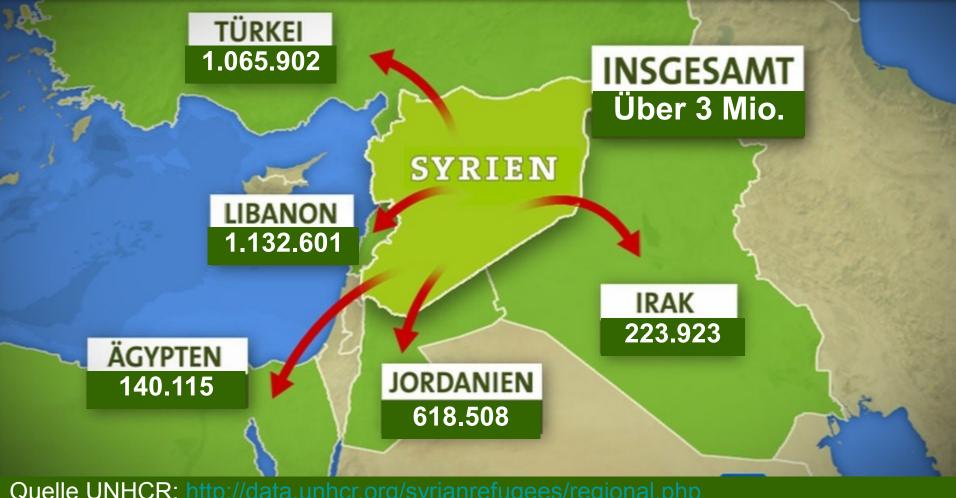


### 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht Die 10 Hauptzufluchtsländer 2013

Flüchtlinge pro 1.000 Einwohner\_innen



#### Flüchtlinge aus Syrien



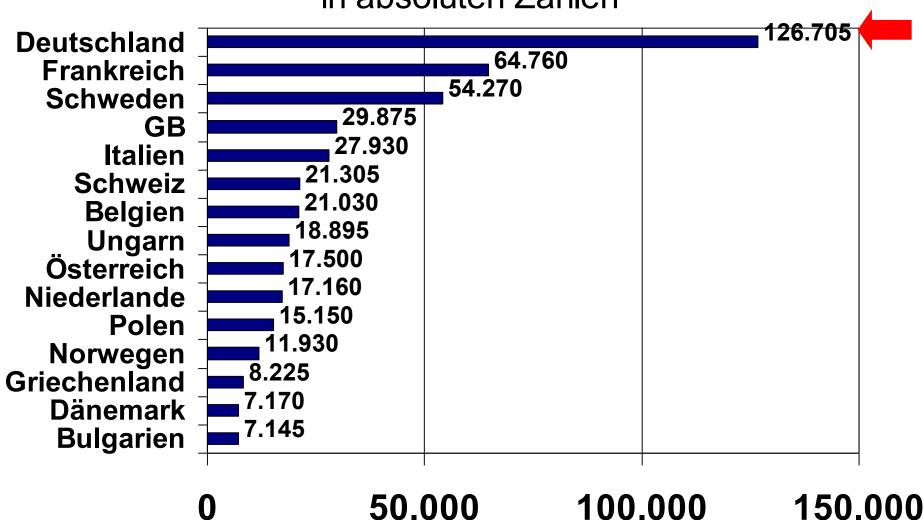
Quelle UNHCR: http://data.unhcr.org/syrianrefugees/regional.php

#### Stand 03.11.2014:

3.204.417 Flüchtlinge außerhalb Syriens Über 6.500.000 Flüchtlinge innerhalb Syriens

### Asylanträge im europäischen Vergleich Januar - Juli 2014

in absoluten Zahlen



### Asylanträge im europäischen Vergleich Januar - Juli 2014

pro Million Einwohner\_innen



0 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 6.000

#### **Fluchtursachen**

- (Bürger-) Kriege
- Menschenrechtsverletzungen
- Staatliche und / oder vom Staat geduldete Gewalt
- Existenzgefährdung
- Umweltkatastrophen/Klima
- Akute Lebensbedrohung

### Individuelle Fluchtgründe

- Politische Betätigung
- Menschenrechts- und Gewerkschaftsarbeit
- Religionsausübung
- Familiäre Verfolgung
- Hoffnung auf ein besseres Leben, bessere Bildungschancen oder bessere gesundheitliche Versorgung

#### Stationen der Flucht

- Flucht aus der Gefahrensituation
- Flucht aus dem Herkunftsland
- Durchquerung von Transitstaaten
- Überwindung der EU-Außengrenze

## Der gefährliche Weg nach Europa...











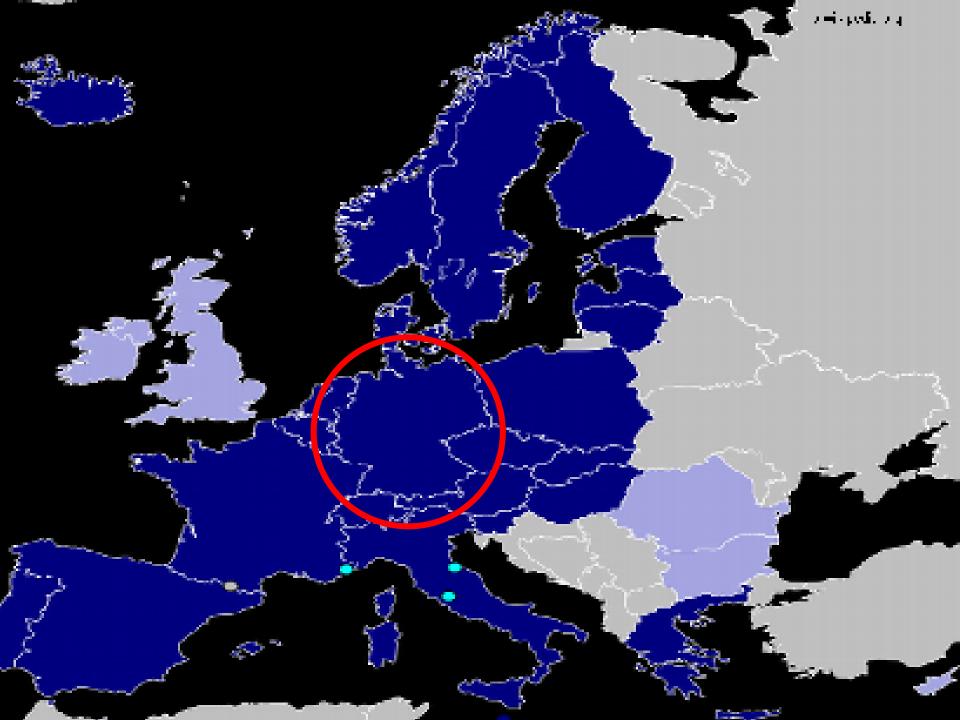
### Schutz der EU-Außengrenzen

- Abschottung wichtiger als Flüchtlingsschutz
- Maßnahmen um legale Einreisen zu Verhindern
  - Visumspflicht
  - Rückübernahmeabkommen / "Mobilitätspartnerschaften"
  - Frontex / Eurosur
  - Dublin III
- Unerlaubte Einreise oft die einzige Möglichkeit für Flüchtlinge, um Schutz in Europa zu suchen

### Dublin III - Zuständigkeitsregelung

- Flüchtlinge können sich nicht aussuchen in welchem EU-Staat sie einen Asylantrag stellen
- Dublin III regelt welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist
- Zuständig ist im Wesentlichen der Staat, der die Einreise in das "Dublingebiet" nicht verhindert hat
  - → "Verursacherprinzip"
- "Dublinstaaten" sind:
  - → Alle 28 EU-Mitgliedstaaten
    - + Schweiz, Norwegen und Island





# Strukturelle Defizite und Folgen des Dublin-Systems

- Dublin III beruht auf der Fiktion gleicher Verhältnisse für Flüchtlinge in der EU (z.B. Unterbringung und Schutzquoten)
- Menschen bleiben ohne Schutz
- Stärkere Belastung der Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen

# Strukturelle Defizite und Folgen des Dublin-Systems

- Dadurch verstärkt restriktive Abschottungsmaßnahmen (Zugang zum Verfahren, Inhaftierung, Obdachlosigkeit, Leistungsverweigerung etc.)
- Abschottungs- und Abschreckungsmaßnahmen führen zu illegaler Binnenwanderung – z.B. "Lampedusa in Hamburg"
- Enormer bürokratischer Aufwand zur Zuständigkeitsklärung und Überstellung

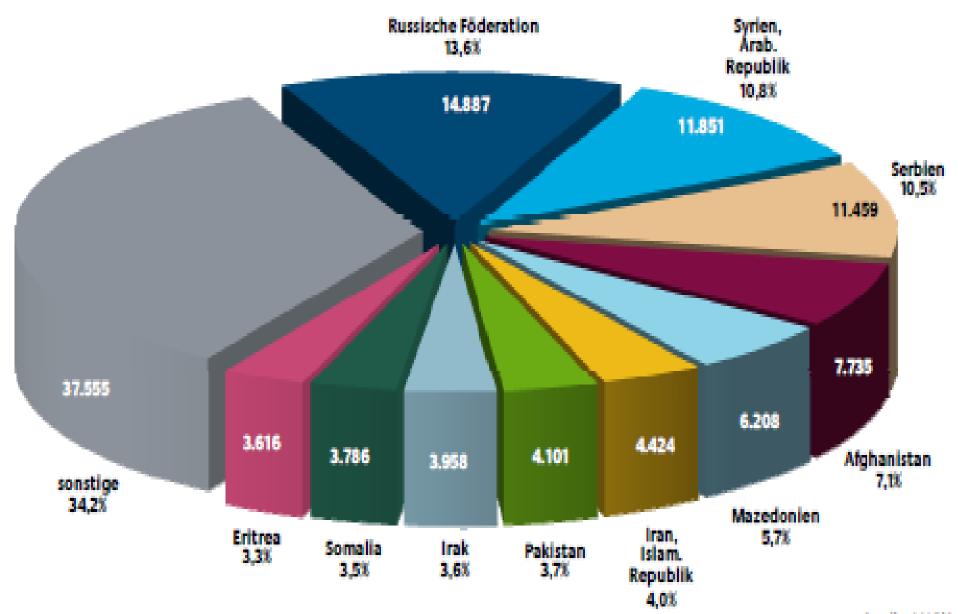
#### Asylanträge in der EU / Deutschland 2013





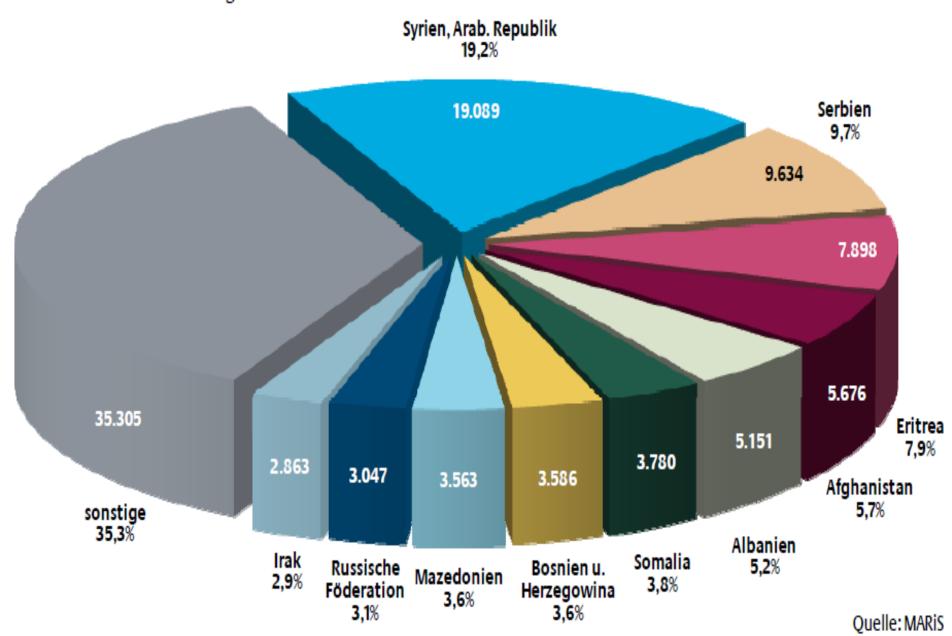
#### Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2013

Gesamtzahl der Erstanträge: 109.580



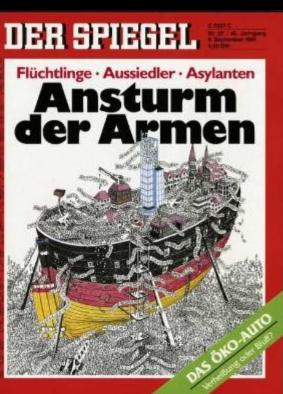
#### Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 31.08.2014

Gesamtzahl der Erstanträge: 99.592



## Flüchtlingsströme, Asylmissbrauch und Wirtschaftsflüchtlinge...







De Maizière warnt vor Asyl-missbrauch

## De Maizière warnt vor Asylmissbrauch 08.02.2014 - Interview



- "Das schwierige Thema Integration und Zuwanderung werden wir nur meistern, wenn wir die Kraft zur Differenzierung aufbringen.
- Wenn alle sagen, Zuwanderung ist gut, egal, wer kommt, dann werden wir keine Zustimmung in der Bevölkerung bekommen. Wenn wir umgekehrt sagen, wir wollen keine Zuwanderung, dann wird Deutschland keine Zukunft haben.
- Also müssen wir in der politischen Diskussion sehr differenzieren.
- Als Beispiel: Wir verzeichnen steigende Asylbewerberzahlen. Im Januar sind sie nochmal angestiegen und zwar ganz überwiegend durch Bewerber aus Serbien, Mazedonien und beginnend jetzt auch Albanien. Und da gibt es natürlich Unterschiede zu beispielsweise Asylsuchenden aus Syrien. Ich werde etwa vorschlagen, dass wir Serbien als sicheres Herkunftsland bezeichnen."

## De Maizière warnt vor Asylmissbrauch 08.02.2014 - Interview



"Menschen aus diesen Ländern werden nicht politisch verfolgt, ihre Asylanträge müssen rasch und klar beschieden werden.

Wir wollen nicht, dass jemand unter dem Vorwand politisch verfolgt zu sein hierher kommt und dann, weil er in Wahrheit ökonomische Gründe hat, die Zustimmung in der Bevölkerung zu unseren Asyl-Grundsätzen diskreditiert. Wenn wir es nicht schaffen, hier klar zu differenzieren, werden wir die Zustimmung zu unserem Asylrecht nicht auf Dauer aufrecht halten können."

# Welche Fluchtgründe können einen Schutzstatus begründen?

Hintergrund und völkerrechtliche Grundlagen des Flüchtlingsschutzes in Deutschland



#### (Völker-)Rechtliche Grundlagen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
- Grundgesetz der BRD vom 23. Mai 1949
- Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950
- Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951
- EU-Richtlinien und Verordnungen
- Nationale und europäische Rechtsprechung
- Asylverfahrensgesetz / Aufenthaltsgesetz



## Die Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951



### Die Genfer Flüchtlingskonvention

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951
- Die GFK regelt u.a.:
  - Wer ein Flüchtling ist
  - Welchen Schutzstatus Flüchtlinge erhalten
  - Welche (sozialen) Rechte und Pflichten ein Flüchtling hat
  - Zurückweisungsverbot
- Die GFK ist sowohl im EU-Recht als auch im nationalen Recht verankert



#### Der Flüchtlingsbegriff - § 3 Abs. 1 AsylVfG

#### Flüchtling im Sinne der GFK ist eine Person, die:

"aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer

- -,Rasse',
- Religion,
- Nationalität,
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- oder wegen ihrer politischen Überzeugung

sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ..."



#### Verfolgungshandlungen § 3a Abs. 1AsylVfG:

- Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen
  - → Recht auf Leben, Verbot der Folter, Verbot der Sklaverei, keine Strafe ohne Gesetz

#### Verfolgungshandlungen § 3a Abs. 1AsylVfG:

- Maßnahmen die in der Kumulierung, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, so gravierend sind, dass die Person in ähnlicher Weise wie bei einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung betroffen ist
  - → z.B. umfassende Diskriminierung: kein Zugang zu Bildung, zu Gesundheitsversorgung, zu Arbeit, etc.

- Regelbeispiele für Verfolgungshandlungen § 3a Abs. 2 AsylVfG:
  - physische / sexuelle / psychische Gewalt
  - gesetzliche, administrative, polizeiliche, justizielle
     Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
  - unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
  - Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,



- Regelbeispiele für Verfolgungshandlungen § 3a Abs. 2 AsylVfG:
  - Strafverfolgung oder Bestrafung wegen
     Wehrdienstverweigerung in einem Konflikt,
     wenn der Militärdienst Kriegsverbrechen oder
     Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfasst
  - Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind

#### Verfolgungsakteur\_innen § 3c AsylVfG

- Die Verfolgung kann ausgehen von:
  - dem Staat,
  - Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
  - nichtstaatlichen Akteur\_innen z.B. Warlords,
     Familienangehörige, Fanatiker\_innen
- Grundsatz: internationaler Schutz <u>weil</u> kein nationaler Schutz
  - → Wenn der Staat nicht eingreifen will / kann



#### Weitere Voraussetzungen

- Begründete Furcht vor individueller Verfolgung durch einen Verfolgungsakteur
- Verfolgungsprognose bei Rückkehr
- Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht
- Kein interner Schutz
- Keine Ausschlussgründe

### Das Grundrecht auf Asyl

## "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht."



Artikel 16a Abs. 1 GG

#### Das Grundrecht auf Asyl

 Die Definition der "politischen Verfolgung" orientiert sich am Flüchtlingsbegriff der GFK

#### **ABER:**

- Verfolgung muss staatlich sein!
- Mit der Grundgesetzänderung wurde 1993 das Grundrecht auf Asyl stark eingeschränkt. So kann sich z.B. nicht auf das Grundrecht berufen, wer über einen sicheren Drittstaat eingereist ist.

#### Subsidiärer Schutz





### Subsidiärer Schutz - § 4 AsylVfG

Eine Person ist subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr im Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

- Verhängung/Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes



## Nationale Abschiebungsverbote – § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- § 60 Abs. 5:
  - "Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung [EMRK] ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist."
  - → Rechtsprechung verkürzt die relativ offene Schutznorm auf zielstaatsbezogene Menschenrechtsverletzungen und auf einen Eingriff in einen Kernbereich der Menschenrechte



# Nationale Abschiebungsverbote – § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

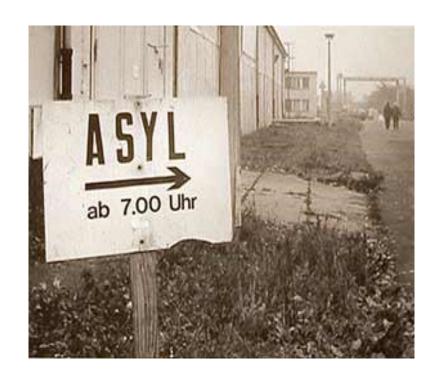
• § 60 Abs. 7:

"Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht."

z.B. bei Krankheit, sofern diese im HKL nicht oder nicht ausreichende behandelt werden kann



## Das nationale Asylverfahren



### **Asylverfahren in Deutschland**

- Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Wie diese Prüfung, d.h. das Asylverfahren, durchzuführen ist, ist im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt
- Geprüft wird, ob
  - Deutschland zuständig ist (Dublin III)
  - eine Asylberechtigung gemäß Art. 16a GG
  - eine Verfolgung im Sinne der GFK,
  - Gründe für den internationalen subsidiären Schutz oder
  - Gründe für den nationalen subsidiären Schutz vorliegen.

#### Verfahrensablauf

- 1. Meldung als Asylsuchende\_r
- Weiterleitung an die n\u00e4chstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)



- 3. Registrierung als Asylsuchende\_r durch die Zentrale Ausländerbehörde
- 4. EASY-Verteilung; Meldung bei der zuständigen EAE
- Asylantragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- 6. Zuweisung in die zuständige Kommune
- 7. Termin für die persönliche Anhörung



## Flüchtlingsaufnahme in NRW – Der selbst geschaffene Dauernotstand







## Die Anhörung – Grundlage für Entscheidung

- Persönlich durch Einzelentscheider\_in des BAMF
- Klärung des Sachverhalts, Glaubhaftmachung und Glaubwürdigkeitsprüfung
- Gelegenheit + Pflicht, alle Fluchtgründe darzulegen
- Dolmetscher\_in wird vom BAMF bereitgestellt
- Rechtsanwalt\_in oder sonstiger Beistand kann auf Anfrage an der Anhörung teilnehmen
- Es wird eine Niederschrift (Anhörungsprotokoll) angefertigt, die per Post zugestellt wird



## Die Anhörung – Mögliche Schwierigkeiten

- Verständigungsprobleme / Rückübersetzung
- Traumatisierungen
- Geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe
- Misstrauen gegenüber Dolmetscher\_in
- Fehlende "Beweise"
- Angst vor staatlichen Institutionen
- Getrennte Anhörungen von Ehepartner\_innen(?)



#### Die Bedeutung des Anhörungsprotokolls

- Das Anhörungsprotokoll stellt die Grundlage für die spätere Entscheidung dar
- Alle Informationen, etc. die erst nachträglich dem BAMF zugestellt werden können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben
- Auch können nachträgliche Informationen als "gesteigertes Vorbringen" gewertet werden

#### Die Entscheidung



#### Die Entscheidung - Schutzstatus

- Anerkennung als Asylberechtigte\_r nach Artikel
   16a GG Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
   i.S.d. GFK gemäß § 3 AsylVfG
- Rechtsfolge:
  - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG mit einer Gültigkeit von 3 Jahren
  - Nach 3 Jahren wird eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG erteilt werden, sofern kein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft erfolgt

#### Die Entscheidung - Schutzstatus

- Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylVfG
- Rechtsfolge:
  - Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG mit einer Gültigkeit von mindestens 1 Jahr
  - Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erst nach 7 Jahren möglich, sofern der Schutzstatus nicht widerrufen wird

#### Die Entscheidung - Schutzstatus

- Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten gemäß § 60 Absatz 5 o. 7 AufenthG
- Rechtsfolge:
  - Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3AufenthG mit einer Gültigkeit von mindestens 1 Jahr
  - Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erst nach 7 Jahren möglich, sofern der Schutzstatus nicht widerrufen wird

#### Die Entscheidung - "Einfache Ablehnung"

#### Kriterien:

- Voraussetzungen für Anerkennung als Asylberechtigte\_r bzw. für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor
- Es besteht eine interne Schutzmöglichkeit

## "Einfache Ablehnung"

- mit dem negativen BAMF-Bescheid ergeht eine Abschiebungsandrohung in das Zielland
- Frist für "freiwillige" Ausreise: 1 Monat
- gegen die Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden
- → Die Klage hat "aufschiebende Wirkung", d.h. eine Abschiebung ist während des Klageverfahrens nicht möglich

#### Die Entscheidung-"Offensichtlich unbegründet"

#### Kriterien gem. § 30 AsylVfG u.a.:

- Voraussetzungen liegen offensichtlich nicht vor
- Widersprüchliches nicht substantiiertes Vorbringen
- Gefälschte oder verfälschte Beweismittel
- Identitätstäuschung / Täuschung über Staatsangehörigkeit
- Asylantragstellung zur Verhinderung einer drohenden Abschiebung
- Verletzung der Mitwirkungspflichten
- Verspätete Antragstellung



## "Offensichtlich unbegründet"

- mit dem negativen BAMF-Bescheid ergeht eine Abschiebungsandrohung in das Zielland
- Frist für "freiwillige" Ausreise: 1 Woche
- gegen die Entscheidung kann innerhalb von 1 Woche Klage + Eilantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden
- → Eilantrag notwendig, da eine Klage in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung entfaltet und ohne Eilantrag eine Abschiebung auch während des laufenden Klageverfahrens möglich ist!



Wie viele Menschen haben 2013 in Deutschland einen Schutzstatus erhalten?

60.000 1.000 20.000 20.000



#### Asyl in Deutschland – Zahlen 2013

- 80.978 Entscheidungen
- Schutzquote insgesamt 24,9 % (20.128), davon:
  - 1,1 % (919) Art. 16a GG
  - 12,3 % (9.996) Abschiebeschutz nach GFK
  - 11,4 % (9.213) "subsidiärer Schutz"
- Ablehnungsquote 38,5 % (31.145)
- Sonstige Verfahrenserledigungen 36,7% (29.705)



## VGH Baden-Württemberg 25.03.2010

- Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung
- "In der Provinz Tamim mit der Provinzhauptstadt Kirkuk leben 900.000 bis 1.130.000 Menschen.
- Im Jahr 2009 gab es 99 Anschläge mit 288
  Toten; bei 900.000 Einwohnern sind dies 31,9
  Tote je 100.000 Einwohner bzw. 25,5 Tote bei
  einer Annahme von 1.130.000 Einwohner.

## VGH Baden-Württemberg 25.03.2010

- Der Grad der willkürlichen Gewalt hat somit kein so hohes Niveau, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region ernsthaften individuellen Bedrohungen ausgesetzt ist."
- Für Deutschland wären das hochgerechnet etwa. 22.840 Tote!

#### Noch Fragen?



## Nichts ist schwerer und erfordert mehr Charakter, als sich in offenem Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden und zu sagen: Nein!



**Kurt Tucholsky** 

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung: Kirsten Eichler





#### **Nützliche Links**



#### **Allgemeine Informationen**

- GGUA e.V. Projekt Q <u>www.einwanderer.net</u>
- PRO ASYL e.V.
   www.proasyl.de
- Flüchtlingsrat NRW e.V. www.frnrw.de
- UNHCR Deutschland <u>www.unhcr.de</u>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge www.bamf.de



#### Herkunftsländerinformationen

- Informationsverbund Asyl & Migration www.asyl.net
- European Country of Origin Information Network www.ecoi.net
- Schweizerische Flüchtlingshilfe www.fluechtlingshilfe.ch